

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der Prädikat GmbH**

### **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

#### **1. Anwendbarkeit**

Die vorliegenden Bedingungen finden auf die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen Prädikat GmbH (nachfolgend Prädikat genannt) und ihren Kunden Anwendung. Hiervon abweichende Bestimmungen, insbesondere AGB des Kunden, sind nur verbindlich, sofern sie dem Erfordernis der Schriftlichkeit entsprechen und von einem zeichnungsberechtigten Vertreter von Prädikat genehmigt worden sind.

#### **1.2 Lieferbedingungen**

Prädikat trägt die Gefahr für Lieferungen, welche durch sie selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Transportunternehmen erfolgen. Andere Lieferungen erfolgen auf die Gefahr des Empfängers.

#### **1.3 Lieferfristen**

Die vereinbarte Frist wird von Prädikat nach bestem Vermögen eingehalten. Wegen Nichteinhalten der Frist kann der Besteller keinen Schadenersatz geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten.

Prädikat lehnt jede Haftung für solche Schäden ab. Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Fälle, für welche Prädikat aus schwerem Selbstverschulden einzustehen hat und in denen die termingerechte Ablieferung ein wesentlicher Vertragsbestandteil ist.

Prädikat übernimmt in keinem Falle die Haftung für Schäden, welche aus verspäteter Ablieferung rechtzeitig versandter Güter resultieren.

#### **1.4 Preise**

Sofern nicht anders vereinbart wurde, verstehen sich die angegebenen Preise ab Werk oder Lager von Prädikat, exkl. MwSt. und exkl. Verpackung. Sämtliche Katalog- und Listenpreise sind freibleibend.

#### **1.5 Zahlungskonditionen**

Der Rechnungsbetrag ist zahlbar, sofern nicht anders vereinbart, rein netto innert 10 Tagen ab Versanddatum der Faktura. Wurden Akontozahlungen vereinbart, behält sich Prädikat im Falle der Nichtbezahlung vor, vom Vertrag zurückzutreten. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

#### **1.6 Verpackung**

Mangels anderslautender Abrede verbleibt die Verpackung im Eigentum von Prädikat und wird dem Kunden lediglich geliehen. Leihweise überlassenes Verpackungsmaterial ist innert einem Monat nach Lieferung oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses franko Domizil an Prädikat zurückzusenden. Einwegverpackungsmaterialien werden dem Kunden zum Selbstkostenpreis verrechnet, die fachgerechte Entsorgung ist Sache des Kunden. Wiederbeschaffung, Reparatur oder Reinigung von verlorenen, beschädigten oder grob verunreinigten Leihverpackungsmaterialien werden dem Kunden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

#### **1.7 Haftung**

Prädikat haftet im Falle von Vertragsverletzungen und ausservertraglichen Haftungstatbeständen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorbehalten bleiben weitergehende Haftungsübernahmen durch Prädikat in den vorliegenden AGB oder aus schriftlichen Verträgen: Der Kunde haftet für Beschädigung oder Verlust der im Eigentum von Prädikat stehenden oder von Prädikat zur Verfügung gestellten und sich im Zugriffsbereich des Kunden befindlichen Waren, sofern sie durch ihn, Dritte, höhere Gewalt oder anderen Zufall verursacht wurden. Bei der Beziehung von Substituten haftet Prädikat für sorgfältige Auswahl und Instruktion, bei Hilfspersonen (etc.) zudem für deren Überwachung.

#### **1.8 Versicherung**

Prädikat verfügt über eine Haftpflichtversicherung bis zu einer Schadenssumme von Fr. 5'000'000.-. Das Material von Prädikat ist feuer- und elementarschadensversichert. Weitergehende Versicherungen (wie z.B. Versicherung von Vandalismusschäden und Diebstahl) hat der Kunde abzuschliessen. Der Kunde verpflichtet sich, für Personen, welche unter seiner Verantwortung stehen und für von ihm oder von Dritten eingebrachtes Material, die entsprechenden Haftpflicht- und übrigen Versicherungen abzuschliessen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden).

#### **1.9 Gewährleistung**

Weist die Lieferung Mängel auf, so hat der Kunde diese unverzüglich, spätestens jedoch innert 10 Tagen nach Übernahme der Ware, Prädikat schriftlich anzuzeigen. Die behaupteten Mängel sind genau zu bezeichnen. Werden die Waren bei Prädikat abgeholt, so hat der Kunde oder der von ihm beauftragte Chauffeur die Ware unverzüglich zu kontrollieren. Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen verwendet werden. Bei Missachtung gehen alle Folgekosten zu Lasten des Kunden. Wird die Mängelrüge nicht innert obiger Frist oder erst nach Gebrauch der Ware erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Bei rechtzeitiger Rüge eines Mangels, der nachweisbar auf einen von Prädikat zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist, repariert und ersetzt Prädikat die beanstandete Ware kostenlos so rasch als möglich. Prädikat behält sich vor, geeignete Ersatzware anstelle der bestellten Ware statt zu liefern. Für reparierte oder ersetzte Ware leistet Prädikat in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Leistung. Betrifft der Mangel einen von Prädikat nicht zu vertretenden Fabrikations- oder Materialfehler, leitet Prädikat die Mängelrüge an die Herstellerfirma weiter. Bei unsachgemässer Verwendung oder Behandlung, fehlerhafter Verarbeitung oder Montage durch den Kunden oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei übermässiger Beanspruchung, Nichtbeachtung von Vorschriften, falscher Wartung, unsachgemässer Aufbewahrung und ähnlichen Fällen ist jede Haftung von Prädikat ausgeschlossen. Beanstandungen der gelieferten Ware befreien den Kunden nicht von der Pflicht zu vereinbarten und termingerechten Zahlungen. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

#### **1.10 Projekte und Vorstudien**

Projekte und Vorstudien, einschliesslich der Herstellung von Mustern und Prototypen, welche Prädikat im Auftrag des Kunden ausarbeitet, bleiben Eigentum von Prädikat und dürfen ohne schriftliches Einverständnis von Prädikat nicht an Dritte abgegeben oder diesen zugänglich gemacht werden. Prädikat behält sich das Recht vor, für Projekte und Vorstudien Rechnung zustellen, sofern die darauf beruhende Bestellung nicht innert drei Monaten oder nach vereinbarter Frist nach Unterbreitung der Vorschläge durch Prädikat bei Prädikat eingeht. Ausgenommen sind abweichende Vereinbarungen zwischen Prädikat und dem Kunden.

#### **1.11 Urheber- und andere Schutzrechte seitens Prädikat**

Sofern schriftlich keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, verbleiben sämtliche Rechte (insbes. Urheber-, Muster- und Modellrechte) bei Prädikat. Wurde ein Übergang genannter Rechte auf den Kunden vereinbart, erfolgt dieser erst nach vollständiger Bezahlung des Preises.

#### **1.12 Schutzrechte Dritter**

Der Besteller übernimmt die Verantwortung dafür, dass durch die Ausführung seines Auftrages oder Werkvertrages nach von ihm beigebrachten Entwürfen, Modellen, Zeichnungen oder Muster etc. Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, nicht verletzt werden.

#### **1.13 Hilfspersonen und Substituten**

Sofern nicht anders vereinbart, behält sich Prädikat das Recht vor, zur Erfüllung Ihrer vertraglichen Verbindlichkeiten Hilfspersonen und/ oder Substituten beizuziehen.

### **2. SPEZIALVORSCHRIFTEN FÜR EINZELNE VERTRAGSARTEN**

#### **2.1 Werkvertrag**

##### **2.1.1 Gefahrtragung**

Geht das Werk vor der Übergabe unter oder wird es beschädigt, haftet Prädikat nur, wenn der Schaden in den Räumlichkeiten oder Fahrzeugen von Prädikat eintritt, oder wenn der Schaden oder Untergang von Prädikat verschuldet ist.

##### **2.1.2 Wandelung, Minderung und Nachbesserung**

Das Recht des Bestellers auf Wandelung, Minderung und Nachbesserung besteht lediglich, falls Prädikat ein Verschulden trifft. Dem Nachbesserungsrecht kommt Vorrang zu. Das Wandlungs- und Minderungsrecht dem Besteller nur zu, sofern allfällige Werkmängel nicht fristgerecht behoben werden können.

#### **2.2 Kauf**

##### **2.2.1 Eigentumsvorbehalt**

Die Ware bleibt Eigentum von Prädikat bis zur vollständigen Bezahlung der Faktura. Für den Fall der Weiterveräusserung von Waren, welche noch im Eigentum von Prädikat stehen, tritt der Kunde die ihm daraus seinerseits erwachsenden Forderungen und Ansprüche an Prädikat ab. Weitere Schadenersatz-Ansprüche bleiben vorbehalten.

##### **2.2.2 Gefahrtragung**

Die Gefahrtragung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften (OR185).

#### **3. MIETE**

##### **3.1 Lieferung und Rückgabe**

Falls nicht anders vereinbart, werden Mietwaren, welche von Prädikat geliefert wurden, nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer auch wieder von Prädikat abgeholt. Mietwaren, welche durch den Mieter oder durch vom Mieter beauftragte Dritte bei Prädikat abgeholt wurden, müssen auch wieder zu Prädikat zurückgebracht werden.

##### **3.2 Reparatur und Reinigung**

Die von Prädikat zur Verfügung gestellte Ware muss in unbeschädigtem und normal sauberem Zustand zurückgebracht werden. Reparaturen von Schäden, welche das Mass der normalen Abnutzung überschreiten, werden nach üblichem Stundenansatz, zuzüglich Materialkosten, ausgeführt. Sollte Prädikat nicht in der Lage sein, den vertragsmässigen Zustand selbst wiederherzustellen, so werden dem Kunden sämtliche Kosten der auswärtigen Reparatur oder, falls eine solche nicht möglich ist, der Neuanschaffung in Rechnung gestellt. Letzteres gilt auch bei Verlust oder Untergang der Ware.

##### **3.3 Annullationskosten**

Sofern nicht anders vereinbart, verrechnet Prädikat bis zu 15 Tage vor Auslieferungs- oder Abholungsdatum die allen falls angefallenen Bereitstellungs-kosten. Zu einem späteren Zeitpunkt annullierte oder nicht abgeholte Bestellungen werden zum vollen Preis verrechnet.

### **4. ALLGEMEINE ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN**

#### **4.1 Anwendbares Recht**

Schweizerisches Recht und Schweizer Vorschriften sind anwendbar.

#### **4.2 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen Prädikat und den Kunden erwachsenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz von Prädikat.

Aarau, April 2016